

von: **Bauamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschafts-förderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	TOP
Ortsbeirat Zossen		Anhörung und Stellungnahme		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	23.09.2020	Beratung und Empfehlung		Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen	06.10.2020	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	28.10.2020	Entscheidung		Ö

Betreff:

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wohngebiet Glienicker Straße - 1. BA" im GT Dabendorf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen.

oder

2. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden mit den laut Protokoll aufgeführten Änderungen angenommen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Glienicker Straße – 1. BA“ lag erneut vom 23.06.2020 bis 24.07.2020 für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme im Konferenzraum der Stadtverwaltung aus und mit Schreiben vom 03.08.2020 wurden die relevanten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sowie der Umgang mit ihnen und den jeweiligen Abwägungsergebnissen wurden in der beiliegenden Abwägungstabelle zusammengetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein x

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushaltsstelle:

Hinweis:

Die beigelegten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

Anlage:

Abwägungstabelle

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

zur Bebauungsplanverfahren

„Wohngebiet Glienicker Straße – 1.BA“

2. Entwurf



Stand: 26.08.2020

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohngebiet Glienicker Straße – 1.BA“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschritt	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesende	ja	nein
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange								
1	Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthfließ 2 14943 Luckenwalde	03.08.2020	21.08.2020	<p>Für das weitere Planverfahren wird seitens des SG Kreisentwicklung des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung um Beachtung der nachfolgenden Anregungen und Hinweise gebeten.</p> <p>Begründung In der E-Mail der BABEST GmbH vom 3.8.2020 wird auf Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag verwiesen. Vorsorglich wird um Beachtung gebeten, dass bei planergänzenden Verträgen das Zusammenwirken von Vertrag und planerischer Abwägung besonders zu beachten ist. Die Kommentierung² gibt entsprechende Hinweise zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen. Hier heißt es u. a., dass der „wesentliche Inhalt, soweit dieser u. a. im Hinblick auf die Abwägung bedeutsam ist, in der Begründung zu behandeln und damit regelmäßig und zuvor zumindest in ihrem wesentlichen Inhalt bereits Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist“. Entsprechende Aussagen konnten zumindest der Begründung nicht entnommen werden.</p> <p>Plan Erneut wird angemerkt, dass sich die Planzeichenerklärung der Übersichtlichkeit halber nur auf diejenigen Planzeichen beschränken sollte, die tatsächlich im Plan Verwendung finden. Auf die alternative textliche Erklärung wurde bereits hingewiesen. Der Auszug aus der Legende des Vermessungsplanes ist insofern überflüssig und sollte aus der Planzeichnung entfernt werden.</p> <p>Die Rechtsgrundlage zum BNatSchG³ ist wie folgt zu aktualisieren: ..., zuletzt geändert durch Artikel 290</p>	26.08.2020			
					<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur Satzung wurde daraufhin überprüft.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Planzeichenerklärung des öffentlich-rechtlichen Vermessers ist Bestandteil der Plangrundlage und wird somit nicht geändert oder entfernt.</p> <p>Die Rechtsgrundlage wird entsprechend angepasst.</p>			

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohngebiet Glienicker Straße – 1.BA“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwende	ja	nein	Enthaltung
				<p>der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328). Die im Ergebnis der bauplanungsrechtlichen Prüfung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken bzgl. der beabsichtigten Planung. Nachfolgende Einwendungen, Forderungen und Hinweise sind zu beachten:</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung:</p> <p>1. Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird eine teilweise Ersatzzahlung festgesetzt (vgl. Begründung B-Plan-Entwurf, Umweltbericht, Kapitel 6.5.3, Seite 34 und Kapitel 6.5.4, Seite 37, Tabelle). Eine Ersatzzahlung z.B. für die Versiegelung von Boden, wie sie nach § 15 Abs. 5 BNatSchG als Ausgleichsabgabe für Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb von Bebauungsplangebietem gefordert werden kann, ist in der Bauleitplanung grundsätzlich nicht anwendbar bzw. nicht festsetzbar.</p> <p>2. Für Eingriffe in Biotope sind möglichst gleichwertige eingriffsnaher (Ausgleich) oder nach-rangig gleichartig an anderer Ort und Stelle (Ersatz) Kompensationsmaßnahmen vorzu-sehen. Hierbei ist zu beachten, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet werden muss.</p>	26.08.2020				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohngebiet Glienicker Straße – 1.BA“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesende	ja	nein
				<p>3. Es lässt sich auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nach wie vor nicht abschließend prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei einer B-Planumsetzung eingehalten werden können. Es werden allerdings ein Zwischenbericht zur Brutvogelfauna und die Kurzfassung eines ASB angefügt. Die ermittelten Daten legen nahe, dass sich artenschutzrechtliche Verbote durch eine konsequente Anwendung des § 39 Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich von Gehölzbeseitigungen (nur zwischen 01.10 und 28.02.) vermeiden lassen.</p> <p>4. Den Aussagen zu möglichen Störungen des Kranichs kann für den 1. Bauabschnitt gefolgt werden, da zu den westlich gelegenen Waldrandstrukturen und Offenflächen noch ein Abstand von ca. 150 m eingehalten wird, der diesem bereits an menschliche Nähe gewöhnten Kranichpaar noch eine Nutzung zum Führen der Jungvögel erlaubt.</p> <p>Die Belange des besonderen Artenschutzes können erst abschließend geprüft werden, wenn die vollständige Brutvogelkartierung sowie der Artenschutzfachbeitrag vorgelegt wurden. So ist bisher keine Karte der ermittelten Vogeleleviere bzw. sonstigen Beobachtungen eingereicht worden und es ist nicht auszuschließen, dass später erscheinende Zugvögel des Offenlandes die Freifläche noch besiedelt haben.</p> <p>b) Rechtsgrundlage: Zu 1. §§ 15, 18 BNatSchG; §§ 1a, 9, 11, 200a BauGB i.V.m. der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL Brandenburg, November 2014, Kapitel B 20.1, Seite 3/8 Zu 2. §§ 15, 18 BNatSchG Zu 3. § 44 Absatz 1 in Verb. mit § 44 Absatz 5 BNatSchG</p>	26.08.2020			

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohngebiet Glienicker Straße – 1.BA“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Erhaltung
				<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) zu 1 und 2.</p> <p>Sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, dann ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Fläche oder Maßnahme zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen getroffen werden. Die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist im BauGB jedoch nicht vorgesehen.</p> <p>Die Gemeinde hat vielmehr in Wahrnehmung ihres Planungsauftrags nach § 1 Abs. 3 BauGB auch über ein Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkonzept zur Bewältigung der Eingriffsfolgen zu entscheiden. Das Schutzgut Boden wird nicht vollumfänglich kompensiert. Durch den Eingriff bedingt verbleibt ein Kompensationsbedarf für die Flächenversiegelung von 1.044 m². Dafür ist Begründung B-Plan-Entwurf (Kapitel 6.5.3, Seite 34 und Kapitel 6.5.4, Seite 36, Tabelle) eine Ersatzzahlung vorgesehen. Es wird an dieser Stelle wiederholt darauf hingewiesen, dass</p>	26.08.2020				
					<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ermittlung des Wertes der Ersatzzahlung / Ausgleichszahlung diente zur Darstellung der Höhe des Kompensationsbedarfes welcher außerhalb des Plangebietes erfolgen soll. Mit der Festsetzung des Umfanges im städtebaulichen Vertrag besteht die Möglichkeit der Realisierung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit LPV Mittelbrandenburg e.V. und BFU - Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH oder weiterer Partner.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohngebiet Glienicker Straße – 1.BA“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesende	ja	nein
				<p>die Ersatzzahlung in der Bauleitplanung grundsätzlich nicht möglich ist (siehe auch Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Abschnitt B 20.1, Seite 236). Für den Verlust des Biotops der Ackerbrache wird weiterhin überhaupt kein Ausgleich bzw. Ersatz vorgesehen (vgl. Begründung, Kapitel 6.5.4, S. 35, Tabelle, Schutzgut Arten und Biotope). Hierfür sind entsprechende Ausgleichsflächen zu suchen (bspw. intensiv bewirtschaftete Äcker) und als Ackerbrachen festzusetzen.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen fachlich zu überarbeiten und der UNB vorzulegen sind. Die naturschutzrechtliche Prüffolge hinsichtlich der Kompensierung des Schutzgutes Boden (Versiegelung) beginnt mit einer möglichen Ausgleichsmaßnahme (vgl. Entseigelung von Boden; § 15 Abs. 2 BNatSchG). Nur wenn die Prüfung innerhalb der Stadt Zossen ergab, dass keine Entseigelungsflächen zur Verfügung stehen, sind Ersatzmaßnahmen in Form von Pflanzmaßnahmen nach HVE (2009) o.ä. rechtlich zulässig. Ein Abwägungsfehler könnte im Weiteren entstehen, wenn sich die Gemeinde/ Stadt sofort für eine Ersatzmaßnahme entscheidet, obwohl ein Ausgleich problemlos möglich wäre (§ 3 18 BNatSchG). Weitere Ansprechpartner, die mögliche Kompensationsflächen zur Verfügung stellen könnten, sind beispielsweise der Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e.V., die Flächenagentur Brandenburg oder die Berlin-Brandenburg Area Development Company (BADC) GmbH.</p> <p>zu 3. Vorlage der vollständigen Brutvogelkartierung, inkl.</p>	26.08.2020			
				<p>In der Überarbeitung des Umweltberichtes und des Grünordnerischen Fachbeitrages wurde der gegebene Hinweis geprüft und bewertet.</p> <p>Das Vorhandensein von Entseigelungsflächen wurde umfassend geprüft. Eine Zugriffsmöglichkeit auf Entseigelungsflächen konnte nicht ermittelt werden.</p> <p>Die Brutvogelkartierung wurde im Rahmen</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohngebiet Glienicker Straße – 1.BA“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschritt	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 26.08.2020	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesen- de	ja	nein
				<p>Kartendarstellung und Methodenbeschreibung. Darauf aufbauend ist die Konfliktanalyse und ggf. die Entwicklung geeigneter Schutzmaßnahmen in einem Artenschutzfachbeitrag einzureichen.</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:</p> <p>1. Vom Vorhaben wird der Alleenbestand entlang der Glienicker Straße tangiert (hier: ein ggf. zwei Alleebäume auf Höhe der südlichen Zufahrt). Gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen Alleebäume nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Das geplante Anlegen einer Straße zur Erschließung der einzelnen Grundstücke muss so erfolgen, dass die Alleebäume keinen Schaden nehmen. Die Fällung eines Alleebaumes bzw. ein Eingriff in die Kronentraufen zzgl. 1,5 m der Alleebäume für das Anlegen der geplanten Erschließungsstraße(-n) würde eine Befreiung von den Verboten des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erfordern. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen einer möglichen Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegen. Eine eventuelle</p>	<p>der Erarbeitung des Grünordnerischen Fachbeitrages entsprechend ergänzt.</p>			

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohngebiet Glienicker Straße – 1.BA“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschritt	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesende	ja	nein
				<p>Fällung von Alleebäumen wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>2. Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Flächen für eventuelle Kompensationsmaßnahmen muss gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG der Nachweis über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Flächen geführt werden – erst recht, wenn die Flächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und/oder außerhalb des BP liegen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden.</p> <p>3. Der § 1a Abs.3 Satz 4 BauGB lässt zu, dass die Gemeinde den Ausgleich auch durch sonstige geeignete Maßnahmen auf von ihr bereitgestellten Flächen durchführt. Diese Maßnahmen und Flächen sind rechtlich zu sichern. Gemäß § 11 Abs. 1 BauGB müssen Durchführungsverträge spätestens zeitlich vor dem Satzungsbeschluss über einen BP abgeschlossen werden. Dies gilt auch für städtebauliche Verträge über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Darüber hinaus ist eine dingliche Sicherung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die bis zum Inkrafttreten des Bauleitplanes wirksam geworden sein muss. Andernfalls besteht die Gefahr, dass es zur Versagung der Baugenehmigung kommt, bis die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt ist.</p> <p><u>SG Wasser, Boden, Abfall</u></p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohngebiet Glienicker Straße – 1.BA“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesen- de	ja	nein
				<p>men, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Beim Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall bestehen keine Bedenken oder Einwendungen zu den Änderungen zur Ausweisung des o.g. Bebauungsplanes. Der bereits gegebene Hinweis zur nachrichtlichen Übernahme im BP zur Errichtung von Wärmepumpen wird weiterhin aufrechterhalten und wird vollständigkeitshalber nochmals (kursiv) übernommen.</p> <p><i>Hinweis</i> 1. Aus wasserbehördlicher Sicht wird empfohlen, den nachfolgenden Hinweis zur Errichtung von Bohrungen für Wärmepumpenanlagen nachrichtlich bei den Textlichen Festsetzungen zu übernehmen:</p> <p><i>„Innerhalb des B-Plangebietes sind Bohrungen für Wärmepumpenanlagen mit einer Tiefe bis max. 60 m und mit einem Mindestabstand von je 5 m ab Grundstücksgrenze möglich. Bohrungen darüber hinaus werden nicht zugelassen. Geringere Tiefen sind möglich.“</i></p> <p><i>Innerhalb eines Wohngebietes ist es sinnvoll, unter Beachtung des geforderten Einsatzes von erneuerbaren Energien, den Hinweise zur Errichtung von Bohrungen für Erdwärmesonden bereits im Planverfahren aufzunehmen, wenn schon im Vorfeld ersichtlich ist, das Tiefenbegrenzungen notwendig sind. Das ist hier der Fall.</i></p>	26.08.2020			
					<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der dargestellte Hinweis wird auf die Planzeichnung unter „Hinweis“ übernommen.</p> <p>„Innerhalb des B-Plangebietes sind Bohrungen für Wärmepumpenanlagen mit einer Tiefe bis max. 60 m und mit einem Mindestabstand von je 5 m ab Grundstücksgrenze möglich. Bohrungen darüber hinaus werden nicht zugelassen. Geringere Tiefen sind möglich“.</p>			

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohngebiet Glienicker Straße – 1.BA“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesende	ja	nein
				<p>Durch Erdsonden wird die physikalische Beschaffenheit des Grundwassers genutzt und verändert (Temperatur). Gemäß § 9, Abs. 2, Nr. 2 WHG gilt dies als Gewässerbenutzung. Außerdem sind Erdaufschlüsse (Bohrungen) gemäß § 49 WHG in Verbindung mit § 56 BbgWG anzeigepflichtig.</p> <p>Zur Vermeidung unnötiger Anträge bzw. Versagung geplanter Bohrtiefen und Festlegung von Tiefenbegrenzungen sollte der o.g. Hinweis zur Errichtung von Wärmepumpen bereits im B-Planverfahren als Hinweis übernommen werden. Durch die Tiefenbegrenzung erhöhen sich eventuell Bohrungsanzahl und dementsprechend der Kostenaufwand. Somit können Bauwillige bereits frühzeitig reagieren.</p> <p>Die festgelegte Tiefenbegrenzung ergibt sich aufgrund der vorherrschenden Boden- und Grundwasserbeschaffenheit und der Vielzahl der zu errichtenden Wohnhäuser mit möglichen Wärmepumpenanlagen und Bohrungen. Mit dieser Festlegung wird insbesondere die Vereisung des Grundwassers im Plangebiet verhindert, da sich Bohrungen untereinander dann nicht beeinflussen können.</p> <p>Außerdem wird sichergestellt, dass auf jeder Parzelle die Möglichkeit besteht, Bohrungen für Sonden, auch für Mehrfamilienhäuser, zu errichten und bei maximaler Auslastung an Sonden keine Gefahr für das Grundwasser durch die Vielzahl der Bohrungen entsteht.</p>	26.08.2020			

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Wohngebiet Glienicker Straße – 1.BA“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschritt	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					26.08.2020				

Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Planauslegung in der Zeit vom 04.08.2020 bis einschließlich 25.08.2020
 Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.